

# Baugewerkschaft

## Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 3 Mark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionsschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung  
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mark, für Verfammlungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

### Die Verhandlungen über den neuen Reichstarifvertrag

Noch keine Einigung — Beginn der 2. Lesung am 29. April — Vertraglose Zeit im Tiefbaugewerbe — Sofortige Aufnahme der bezirklichen Verhandlungen

Nach der zentralen Vereinbarung vom 1. April 1920 in Hannover sollten die Verhandlungen über den neuen Reichstarifvertrag am 14. April 1920 aufgenommen werden. Die Verhandlungen sind am 14., 15. und 16. April in Berlin geführt worden. Angesichts der tiefgreifenden Bedeutung der namentlich von Arbeiterseite gestellten Abänderungsanträge war nicht zu erwarten, daß gleich in der ersten Verhandlung eine volle Einigung erzielt würde; immerhin ist das Ergebnis noch dürftiger ausgefallen, als wir uns gedacht hatten. Alle wichtigeren Abänderungsanträge von grundsätzlicher Bedeutung sind strittig geblieben. Erst am Schlusse der Verhandlungen ließen die Unternehmer durchblicken, daß sie bei der zweiten Lesung zu einigen Zugeständnissen bereit sein würden. Das zunächst greifbare Ergebnis der Verhandlungen besteht darin, daß die bezirklichen Verhandlungen sofort aufgenommen werden sollen.

Die Verhandlungen sind diesmal ohne unparteiischen Leiter geführt worden. Der als Unparteiischer bestellte Stadtrat Dr. Hiller-Frankfurt a. M., mußte im letzten Augenblick wegen Unabkömmlichkeit absagen, ein vom Reichsarbeitsminister in Aussicht gestellter Ersaymann trat nicht ein. Die Verhandlungsparteien einigten sich kurzerhand auf eine paritätisch zusammengesetzte Verhandlungsleitung, indem Zimmermeister Noack-Dresden und Schrader-Hamburg (Zimmererverband) als Vorsitzende mit gleichen Rechten bestellt wurden. Diese Art der Verhandlungsleitung hat sich so gut bewährt, daß die Parteien übereinkamen, auch bei der zweiten Lesung ohne Unparteiischen zu verhandeln.

Der erste Verhandlungstag begann mit einer Ueberraschung: Der Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes hat, entgegen allen Erwartungen, die Hannoverische Vereinbarung abgelehnt! Damit war für die Arbeitervertreter eine völlig neue Situation geschaffen. Es blieb ihnen logischerweise nur ein Weg: Sie mußten es unter diesen Umständen ablehnen, mit den Vertretern des Tiefbauarbeitgeberverbandes weiter zu verhandeln. Sie hatten das Recht und die Logik auf ihrer Seite, als sie darauf hinwiesen, daß die jetzigen Verhandlungen zustande gekommen sind und geführt werden auf der Grundlage der Vereinbarung vom 1. April, und daß folglich derjenige, der diese Grundlage verneint, sich selbst von den neuen Verhandlungen ausschließt. An dieser ganz klaren Sachlage mußten die stundenlangen Versuche der Vertreter des Tiefbauarbeitgeberverbandes, einen Ausweg zu finden, scheitern; sie sind von den weiteren Verhandlungen ausgeschlossen gewesen.

Die Konsequenzen, die sich aus der Haltung des Tiefbauarbeitgeberverbandes ergeben müssen, sind von einschneidender Bedeutung. Heute schon läßt sich mit einiger Sicherheit sagen, daß wir künftig nur noch einen Reichstarifvertrag für das Baugewerbe haben werden, der die Arbeitsverhältnisse aller Bauarbeiter regeln wird, also auch der im Tiefbaugewerbe beschäftigten. Was Eigenart des Tiefbaugewerbes war und als solche im bisherigen Reichstarifvertrag für das Tiefbaugewerbe eine Regelung gefunden hat, soll auf den neuen Einheits-Reichstarifvertrag für das Baugewerbe übernommen werden. Allerdings hätte sich diese Entwicklung auch ohne die jetzige Haltung der Tiefbauunternehmer-Organisation ergeben. Von den Arbeitgeberverbänden des Hochbaugewerbes wird mit Recht geltend gemacht, daß längst nicht alle Tiefbauarbeiten von den reinen Tiefbauunternehmungen ausgeführt werden, sondern daß es eine große Anzahl gemischter Betriebe gibt, die Hoch- und Tiefbauarbeiten ausführen. Da diese im Arbeitgeberbund für das Baugewerbe organisiert gemischten Betriebe die zentralen und sonstigen

Vereinbarungen auch bei ihren Tiefbauarbeiten durchführen müssen, verlangt der Arbeitgeberbund f. d. B., daß im neuen Reichstarifvertrag auch die Verhältnisse im Tiefbau mitgeregelt werden. Seltens der Bauarbeiterverbände wurde hierzu festgestellt, daß sie einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Hochbau und Tiefbau nie anerkannt haben. Die Tatsache, daß im vergangenen Jahre erstmals ein besonderer Reichstarifvertrag für das Tiefbaugewerbe abgeschlossen wurde, erklärt sich eigentlich nur aus der Sonderorganisation für den Tiefbau arbeitgeberseits. Für den Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes handelt es sich nunmehr nur noch darum, ob er an dem neuen Einheits-Reichstarifvertrag für das Baugewerbe als Vertragsträger beteiligt ist oder nicht. Abhängig ist diese Frage erstens von der Anerkennung der Hannoverischen Vereinbarung und zweitens von dem Einverständnis des Arbeitgeberbundes f. d. B., mit dem er sich bisherhalb freundschaftlich wird auseinandersetzen müssen.

Für unsere Mitglieder im Tiefbaugewerbe liegen also die Dinge so, daß seit dem 31. März 1920 eine tarifvertragliche Bindung nicht mehr besteht. Wo einzelne Tiefbauunternehmungen oder Unterverbände des Reichsverbandes des deutschen Tiefbaugewerbes die Hannoverische Vereinbarung anerkannt haben, besteht diese selbstverständlich zu recht. Im übrigen ist es Aufgabe der örtlichen Organisationen, die Anerkennung der Vereinbarung vom 1. April durchzusetzen.

Der zweite und dritte Verhandlungstag brachten die Begründung und Beratung der beiderseits gestellten Abänderungsanträge. Die von den drei Bauarbeiterverbänden gemeinsam gestellten Anträge haben wir in Nr. 11 der „Baugewerkschaft“ veröffentlicht. Die von den Unternehmern gestellten Abänderungsanträge lassen wir der besseren Uebersicht wegen weiter unten im Wortlaut folgen. Auf drei Hauptpunkte konzentriert sich der Widerstand der Unternehmer. Es sind das unsere Anträge auf Mitbestimmungsrecht bei Einstellung und Entlassung von Arbeitern, Regelung des Beurlaubens und Ferienfrage. Was die ersteren beiden Forderungen anbelangt, so wollen die Unternehmer unter keinen Umständen über die jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Am schärfsten lehrt sich ihr Widerstand gegen die von uns geforderten Bauarbeiter-Ferien. Es ist nicht zweifelhaft, daß die Ferienfrage das schwierigste Stück der ganzen Verhandlungen bilden wird.

Zunächst nun ist das Schwergewicht in die bezirklichen Verhandlungen verlegt. Es kommt diesen bezirklichen Verhandlungen diesmal eine besondere Bedeutung zu, weil sie für die am 29. April beginnende zweite Lesung der zentralen Verhandlungen wichtige Vorarbeit leisten können. Aber nicht nur deshalb. Es hat sich doch auch gezeigt, daß das bisherige System der örtlichen Verhandlungen, wie es in einer Anzahl Bezirke noch bestand, schwere Mängel im Gefolge hatte. Vor allem hat es bewirkt, daß die Verschiedenheit der Löhne im Baugewerbe ins Ungemessene gestiegen ist. Dann aber auch bedeutete es Kraft- und Zeitvergeudung. Warum soll man nicht, selbstverständlich unter Hinzuziehung der örtlichen Vertreter, für eine Anzahl zusammengehöriger Orte gemeinsam verhandeln, statt, wie es bisher war, für jeden einzelnen Ort gesondert. Eine größere Vereinheitlichung der lokalen Verträge ist längst zum bringenden Bedürfnis geworden. Diesem Zwecke sollen die nun beginnenden bezirklichen Verhandlungen dienen. Es fällt ihnen vor allem die Aufgabe zu, die Abgrenzung der einzelnen Wohngebiete vorzunehmen und darauf hinzuwirken, daß die Zielheit der vorhandenen Wohnknoten auf ein erträgliches Maß verringert wird. Ob es sich empfiehlt, bei den jetzigen Verhandlungen auch schon über die Lohn-

höhe ab 29. Mai zu verhandeln, ist eine Frage, deren Beantwortung man dem örtlichen Ermessen wird überlassen müssen. Auszuschalten sind bei den bezirklichen Verhandlungen die strittig gebliebenen Punkte des Reichstarifvertrages.

### Die Abänderungsanträge der Unternehmer

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe beantragt zur Tarifverneuerung folgendes:  
Behufs möglicher Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen im Hoch- und Tiefbau sollen einzelne Bestimmungen in unserem Reichstarifvertrag entsprechend ergänzt werden.

#### I. Reichstarifvertrag.

Zu § 1 Abs. 1: Die Vertragsparteien treten nicht nur für die Verbindlichmachung der Lohn- und Arbeitstarife, sondern auch des Reichstarifvertrages ein.

§ 3 erhält folgende Fassung: Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, soll die Dauer von 8 Stunden (wöchentlich 48 Stunden) nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonntage und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktagen verteilt werden.

Die Unterverbände der vertragsstehenden Parteien sollen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen festsetzen und darüber eine Tabelle aufstellen. Im Sommer darf die Arbeitszeit nicht früher als 6 Uhr nachmittags enden.

Zu § 4 Abs. 2: Für Mehr-, Doppel- und Wochel-schichten ist kein Zuschlag zu zahlen.

Zu § 5 Abs. 1: Etwasige Änderungen des Lohnes nach dem 31. 3. 20. werden zentral vereinbart.

Ullorarbeit: Ullorarbeit ist zulässig und darf durch keinerlei Beschlässe verhindert werden.

Ufufcharbeit: Die Uebernahme von Nebenarbeit gegen Entgelt außerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit ist nicht gestattet.

Zu § 7: Die Tarifinstanzen gehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, den gesetzlichen Schlichtungsausschüssen vor.

Zu Abs. 1: Die Schlichtungskommission hat innerhalb fünf Werktagen über die Angelegenheit zu verhandeln.

Es sollen neue Geschäftsordnungen für Schlichtungskommissionen und Tarifämter vereinbart werden, die dem Vertragsmuster angehängt werden.

#### II. Lohn- und Arbeitstarife.

§ 1 erhält folgende Fassung: Dieser Lohn- und Arbeitstarif gilt, hinsichtlich der im § 4 aufgeführten Arbeitergruppen, für alle.

Zu § 4: Die Plazarbeiter und Einchaler werden im Vordruck als besondere Arbeitergruppe aufgeführt.

### Verhandlungsbericht

Die Verhandlungen werden vom Vorsitzenden des Arbeitgeberbundes f. d. B., Herrn Behrens-Hannover, eröffnet. Da ein Unparteiischer nicht erschienen ist, werden Noack-Dresden (Arbeitgeber) und Schrader-Hamburg (Arbeitnehmer) als Verhandlungsleiter bestimmt.

Außer den am Verträge beteiligten Organisationen haben Vertreter entsandt: der Zentralverband der Dachdecker, der Deutsche Postierbund und der Tischlerverband. Behrens vom Arbeitgeberbund erhebt Protest gegen die Anwesenheit der Vertreter dieser Organisationen, die Vertreter der Arbeitnehmer haben gegen die Teilnahme als Zuhörer nichts einzuwenden. Da der Vertreter des Arbeitgeberbundes auf seinem Protest beharrt, verlassen die genannten Organisationsvertreter den Saal.

Für den Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes gibt dessen Vorsitzender, Dr. Krause-Berlin, folgenden Beschluß bekannt:

Der Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes zieht sich nach Anhörung seiner Verwaltungskörper trotz der Empfehlung durch seinen Verbandsvorsitzenden nicht an der Frage, das Abkommen vom 1. April 1920 anzunehmen, da die verschiedenartigen Verhältnisse des Tiefbaugewerbes eine weitere schematische Behandlung der Feuerungszulagen nicht mehr zulassen.

Der Reichsverband hat aber beschlossen, die Annahme des Abkommens vom 1. April 1920 seinen Untergruppen zu überlassen.

Arbeitnehmerseite wird festgestellt, daß ein Vertrag mit dem Tiefbaugewerbe nach dieser Erklärung nicht mehr besteht. Die Verträge seien bis 28. 5. verlängert unter der Voraussetzung, daß die Hannoverische Vereinbarung angenommen wird. Die Erklärung des Tiefbauarbeitgeberverbandes sei aber eine Ablehnung, wenn auch eine verbriefte. Die Arbeitnehmer seien nunmehr gezwungen, Stellung zu nehmen, ob sie nur über den Hochbauvertrag weiterverhandeln sollten.

Dr. Krause bittet, die besonders eigenartige Organisation des Tiefbaugewerbes zu berücksichtigen. Es sei ihnen einfaßlich unmöglich gewesen, ihre Mitglieder im Reich zu verzwängen, wenn diese erklärten, daß sie die Hannoverische Vereinbarung unmöglich durchführen könnten. Eine formelle Ablehnung sei die Erklärung nicht, da den Unterverbänden volle Freiheit gelassen würde, die Vereinbarung anzunehmen.

Nach Sonderberatung geben die Arbeitnehmervertreter folgende Erklärung ab:

Nachdem der Reichsverband für das Tiefbaugewerbe der Vereinbarung vom 1. April 1920 nicht beigetreten ist, ist der mit ihm am 17. April 1919 abgeschlossene Tarifvertrag am 31. März 1920 abgelaufen. Der Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes kann daher auch für die Verhandlungen, die auf der Grundlage der Vereinbarung vom 1. April 1920 geführt werden, nicht in Frage kommen.

Die Vertreter des Tiefbaugewerbes ziehen sich zu nochmaliger Sonderberatung zurück. Dr. Krause erklärt, daß Vorstand und Verwaltungsrat sich nicht entschließen können, darüber hinauszugehen, daß den Bezirksverbänden die Annahme der Vereinbarung empfohlen werden soll. Wenn die Arbeitnehmer zu keinen Zugeständnissen bereit seien, müßte der Tiefbau den Ausschluß von den Verhandlungen in Kauf nehmen. Es wird dann ohne die Vertreter des Tiefbaugewerbes weiterverhandelt.

Nunmehr verlangt der Zentralverband der Heizer und Maschinenisten, daß er als Vertragskontrahent auch für den Hochbau zugelassen wird. Pápio (Deutscher Bauarbeiterverband) und Wieberg (Christlicher Bauarbeiterverband) haben dagegen keine Bedenken. Der Vertreter des Zimmererverbandes widerspricht zunächst heftig, gibt aber damit die Teilnahme an den Verhandlungen zu und behält sich seine endgültige Stellungnahme bis zum Schlusse der Verhandlungen vor.

Es wird nunmehr in die Beratung des Reichstarifvertrages eingetreten.

Behrens: Eine scharfe Scheidung zwischen Hochbau und Tiefbau läßt sich nicht vornehmen. Infolge des Arbeitsmangels sind viele Hochbauunternehmer gezwungen, Tiefbauarbeit auszuführen. Mit Rücksicht auf diese gescheiterten Betriebe werden wir, ich spreche das ganz offen aus, verlangen, daß wir jetzt bei unseren Verhandlungen zugleich die Verhältnisse für den Tiefbau mitregeln.

Pápio ist ebenfalls der Meinung, daß wir hier nach Möglichkeit die Arbeits- und Lohnverhältnisse des ganzen Baugewerbes regeln. Einen Unterschied zwischen Hoch- und Tiefbau könnten wir grundsätzlich nicht zugeben. Der besondere Vertrag für das Tiefbaugewerbe kam zustande, weil die Tiefbauunternehmer eine besondere Organisation haben.

Nach Begründung der beiderseits gestellten Änderungsanträge wird sofort in die Spezialberatung eingetreten.

Es herrscht Einverständnis, daß alle Hoch-, Tiefbau- und Betonarbeiten unter den Vertrag fallen.

Bemerkte sei, daß auch der Betonbau-Arbeitgeberverband als Teil des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe an den Verhandlungen teilnimmt. Er hat eine Reihe Anträge gestellt, die indes keine Neuerungen darstellen, sondern nur die für den Tiefbau in Betracht kommenden Bestimmungen aus dem Tiefbauvertrag in den neuen Reichstarifvertrag übernehmen wollen.

Am § 1 ist vom Arbeitgeberbund der Antrag gestellt, künftig nicht nur die lokalen Lohn- und Arbeitsstarife, sondern auch den Reichstarifvertrag rechtsverbindlich erklären zu lassen. Deutscher Bauarbeiterverband und christlicher Bauarbeiterverband haben dagegen keine Bedenken. Der Zimmerer lehnen zunächst die Verbindlichkeitsklärung des Reichstarifvertrages ab und schränken diese ihre Stellungnahme später dahingehend ein, daß sie sich ihre endgültige Stellungnahme noch vorbehalten.

§ 2. Hierzu haben die Arbeitnehmer beantragt, daß das Mitbestimmungsrecht auch auf die Einstellung der Arbeiter ausgedehnt werden soll. Ferner soll das Lehrverfahren in die tarifvertragliche Regelung einbezogen werden, damit die örtlichen Organisationen Grundlage für Lehrverträge aufstellen und deren Durchführung zu überwachen haben. Die Unternehmer lehnen es in beiden Fragen ab, einer Regelung zuzustimmen, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgeht. Zur Lehrlingsfrage führt Pápio: Wieberg aus, die Lehrlingsfrage ist keineswegs eine Frage, die allein die Arbeitgeber angeht. Es sei eine Frage des ganzen Gewerbes, und es gehe auch um die Bauarbeiter. Schließlich seien es auch die Gesellen, die die Lehrlinge ausbilden. Da eine Lösung nicht zu erwarten ist, werden beide Anträge für die zweite Lesung zurückgestellt.

Am § 3 sind von beiden Parteien Änderungsanträge gestellt. Der Arbeitgeberantrag will unter allen Umständen an der 45-Stunden-Woche festhalten wissen, während unser Antrag bezieht, den Weg für die 45-Stunden-Woche freizumachen. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.

Am § 4 (Arbeitsruhe) ist ebenfalls beantragt, daß die Regelung der Ruhe für den Arbeitnehmern die Arbeitgeberseite eine Veränderung der Ruhe und Festlegung der Ruhezeiten, und zwar soll auf Antrag einer Untergruppe der Arbeiter Ruhezeiten nach 8 Tagen fest zu

Verhandlungen stellen. Hierzu beantragen die Arbeitnehmer, daß die Revision der Löhne nur von drei zu drei Monaten erfolgen soll. Die Frage bleibt bis zur zweiten Lesung offen.

Unsere Forderung, für jugendliche Arbeiter und Junggesellen, sowie für Gesellen und Arbeiter, die wegen Invalidität oder hohen Alters in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, die Löhne örtlich festzusetzen, wird von den Unternehmern nur insofern akzeptiert, als sie einer solchen Regelung für jugendliche Arbeiter und Junggesellen zustimmen. Im übrigen lehnen sie die Forderung ab.

Was unsere Forderung auf Festsetzung von Zuschlägen für die Umzug von den Arbeitern gestellten Werkzeuge anbetrifft, so lehnen die Unternehmer eine zentrale Regelung ab, sind aber zu örtlicher Regelung bereit.

Abgelehnt wurden auch unsere Anträge, die eine Ausdehnung der Lohnzahlungsfrist für nicht geleistete Arbeitszeit bezwecken (Vergütung bis zu 4 Stunden am Tage bei Festerzeit infolge Witterungseinflüssen, Materialmangels oder Betriebsstörungen).

Zur Akkordarbeit führt Behrens aus: Wir denken nicht daran, eine übermäßige Ausdehnung der Akkordarbeit vorzunehmen, aber derjenige, der in Akkordarbeit will, soll geschützt werden, niemand soll das Recht haben, ihn deswegen zu bedrängen. Das soll unser Antrag bezwecken. Der Rückgang der Arbeitsleistungen sei auch bei Witterung aller milderen Umstände noch sehr erheblich. Dem soll durch die Akkordarbeit entgegen gewirkt werden.

Wieberg: Dem Antrage der Arbeitgeber können wir nicht zustimmen. Das Beste ist schon, wir halten den bisherigen Mittelweg ein und lassen den Arbeitern die Freiheit, ob sie in Akkord arbeiten wollen oder nicht. Dabei möchte ich aber nicht so weit gehen, wie Herr Behrens, daß es jedem Einzelnen überlassen bleiben soll, ob er in Akkord arbeiten will oder nicht, sondern die einzelnen Berufsgruppen sollen darüber entscheiden.

Auch über diese Frage wird die Entscheidung bis zur zweiten Lesung vertagt.

Zum § 6, Ferienfrage, führt Noack-Dresden aus: In unserer Lage im Baugewerbe Ferien einzuführen, sei direkt unmöglich. Das Baugewerbe könne diese neue schwere Belastung in seiner gegenwärtigen Verfassung am allerwenigsten ertragen. Kommerzienrat Wollme meint, daß die Arbeitervertreter sich anscheinend über die finanzielle Tragweite der Frage gar nicht im Klaren seien.

Wieberg: Im Baugewerbe ist eine größere Anzahl Arbeiter das ganze Jahr hindurch beschäftigt, obwohl die Mehrzahl als Saisonarbeiter in Frage kommt. Für die, die ständig beschäftigt sind, dürfte die Verweigerung der Ferien ohne weiteres gegeben sein. Aus Gründen des sozialen Ausgleichs sollten wir aber auch denen, die durch Witterungsverhältnisse oder aus anderen Gründen öfters arbeitslos sind, die Ferien nicht verweigern. Sonst hätten wir mit der Ungleichheit zu rechnen, daß diejenigen, die öfters arbeitslos sind, für diese Zeit den Einkommensausfall zu tragen haben und dann bei der Bezahlung der Ferienzeit auch noch ausfallen. Die Zeit der Arbeitslosigkeit kann auch nicht als Ruhezeit angesehen werden, da das Arbeitsuchen, wie es im Baugewerbe üblich ist, körperliche Anstrengungen und seelische Aufregungen bringt. Die Arbeitgeber sollten ihren Widerstand gegen die Ferien aufgeben und diesem sozialen Fortschritt zustimmen. Sie würden dadurch die Arbeitsfreudigkeit steigern, was dem ganzen Gewerbe nur nützlich sein kann.

Nach weiterer sehr eingehender Aussprache erfolgt Rückstellung der Frage bis zur zweiten Lesung.

Zum bisherigen § 7, Schlichtungswesen, haben die Unternehmer folgenden Antrag gestellt: Die Tarifinstanzen gehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, den gesetzlichen Schlichtungsausschüssen vor.

Wieberg: Wir könnten uns mit dem Antrage der Arbeitgeber im Prinzip einverstanden erklären. Er müßte aber dahin erweitert werden, daß, wenn die Tarifinstanzen innerhalb einer genau festgesetzten Frist nicht in Wirksamkeit treten, dann die Anrufung der gesetzlichen Schlichtungsausschüsse freigegeben wird. Uebrigens enthält die in Vorbereitung befindliche Verordnung über das Schlichtungswesen folgende in der gleichen Richtung liegende Bestimmung: „Eine vereinbarte (also tarifliche) Schlichtungsstelle geht dem Schlichtungsausschuss und der behördlichen Schlichtungsstelle vor.“

Pápio erklärt für den Deutschen Bauarbeiterverband, daß auch sie geneigt sind, dem Antrage der Arbeitgeber zuzustimmen.

Bringmann (Zimmererverband) erklärt sich gegen den Arbeitgeberantrag, da bei seiner Bewirkung die Gefahr der Verschleppung von Streitfällen noch größer würde wie bisher.

Behrens: Um den von Arbeiterseite erhobenen Bedenken entgegenzukommen, erklären wir uns bereit den Zusatzantrag Wieberg anzunehmen.

Die endgültige Fassung wird bis zur zweiten Lesung vertagt.

Zum Muster für Lohn- und Arbeitsstarife sind nur wenige reaktionelle Änderungen beantragt, die keine großen Gegensätze herbeiführen.

Ueber die Fortführung der Verhandlungen erfolgt Einigung dahingehend, daß die Beratungen am 29. April, zunächst in einer kleinen Kommission, aufgenommen werden sollen. Die bezüglichen Verhandlungen sollen sofort beginnen. Sie haben vor allem die Aufgabe, durch Verknüpfung der Lohnfragen einen Lohnausgleich in den einzelnen Bezirken herbeizuführen. Auszuschließen sind bei den bezüglichen Verhandlungen alle Differenzpunkte, die in der Reichstarifvertrag gegeben. Die für das Tiefbaugewerbe in Betracht kommenden Bestimmungen aus dem Tiefbauvertrag sollen in den neuen Reichstarifvertrag hineingearbeitet werden, so daß künftig nur ein Reichstarifvertrag für das Baugewerbe besteht.

### Aussprache über die Lage im Tiefbaugewerbe.

Um eine Entspannung der Lage im Tiefbaugewerbe herbeizuführen, hatte der Reichsarbeitsminister die beteiligten Organisationen zu einer nochmaligen Aussprache eingeladen. Die Aussprache fand nach Schluß der zentralen Verhandlungen am 16. April im Reichsarbeitsministerium unter dem Vorsitz eines Unparteiischen statt. Ein nennenswertes Ergebnis haben die stundenlangen Auseinandersetzungen nicht gehabt. Die Vertreter des Tiefbauarbeitgeberverbandes bleiben dabei, daß es ihnen angesichts des Widerstandes gerade der größten und wichtigsten Unterverbände unmöglich sei, die Hannoverische Vereinbarung vorbehaltlos anzunehmen. Lediglich dazu könnten sie sich verstehen, daß der Unterverbänden die Annahme empfohlen werden soll während es in der schriftlichen Erklärung heißt, daß die Stellungnahme zu der Vereinbarung den Unterverbänden überlassen bleibt. Man gewinnt den Eindruck, daß die Leitung des Tiefbauarbeitgeberverbandes von sich aus der Hannoverischen Vereinbarung zustimmen möchte, daß sie aber besorgt ist, es würde dadurch der ganze Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes auseinander gesprengt werden.

Arbeitnehmerseite wurde erklärt, daß Voraussetzung für jegliche neue Verhandlung zum Zwecke eines neuen Vertragsabschlusses die Anerkennung des Hannoverischen Abkommens durch den Reichsverband ist. Von diesem eigentlich selbstverständlichen Standpunkt können und werden die Arbeiterverbände nicht abgehen.

Auf Vorschlag des Unparteiischen einigten sich die Parteien schließlich dahin, daß eine weitere Aussprache am 27. April im Reichsarbeitsministerium stattfinden soll. Dabei liegen die Vertreter des Reichsverbandes die Hoffnung zurück, daß es ihnen vielleicht doch noch möglich würde, die Annahme der Hannoverischen Vereinbarung durchzuführen. Eine Anzahl weiterer Bezirksverbände habe bereits die Annahme der Vereinbarung ausgesprochen.

**Ausdauer ist es, was entscheidet!  
Ausdauer! Glaube! Zuversicht!  
Ein großes Ziel ergeht sich nur,  
Erfürzen kannst du's nicht!**

### Das Existenzminimum im März 1920.

Von Dr. R. Kuczynski, Direktor des Statistischen Amtes Berlin-Schöneberg.

Die Hoffnung, daß nach der starken Preissteigerung im Januar und Februar ein Stillstand eintreten würde, hat sich nicht erfüllt. Brot, Kartoffeln, Fleisch, Kohlen, Kleidung, Schuhwerk usw. sind abermals teurer geworden. In Groß-Berlin z. B. kostete im März Brot 5/4 mal so viel wie vor dem Kriege, Zucker 5 mal soviel, das 5 mal soviel, Milch 5 mal soviel, Bricketts 11 mal soviel, Kartoffeln, Butter und Margarine 12 mal soviel, Schmalz 22 mal soviel. Bei manchen Waren, die dem freien Handel überlassen sind, ist die Preissteigerung noch größer. Reis war mehr als 50 mal so teuer wie vor sechs Jahren (1 Pfund im März 1914: 22 Pf., März 1920: 12 M.). Beschränkt man sich auf die rationierten Mengen, so ergibt sich im ganzen eine Verteuerung auf das Zehnfache. In den vier Wochen vom 1. bis 28. März wurden an die Bevölkerung verteilt:

	Preis März 1920	Preis März 1914
8000 g Brot	1096	198
100 g Feigwaren	24	8
1775 g Nahrungsmittel	465	78
200 g Hülsenfrüchte	80	8
8000 g Kartoffeln	480	40
1000 g Fleisch	1613	180
80 g Butter	272	22
270 g Margarine	513	43
490 g Schmalz, Bratfett	1651	78
750 g Zucker	210	85
500 g Fruchtmus	370	30
	6774	695

Dieselben rationierten Mengen, für die man jetzt 67,74 M zahlen muß, konnte man vor sechs Jahren für 6,95 M kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nun aber im Wochendurchschnitt nur etwa 11.200 Kalorien, d. h. ungefähr soviel, wie ein Kind von sechs bis zehn Jahren benötigt. Man wird also bei äußerster Einschränkung das Existenzminimum der Ernährung eines solchen Kindes in Groß-Berlin auf 17 M ansehen können. Eine Frau braucht etwa 7x2400 = 16.800 Kalorien. Sie müßte zu den rationierten Mengen noch Lebensmittel im Nährwert von 16.800 - 11.200 = 5.600 Kalorien hinzukaufen. Das könnte sie billiger tun, indem sie sich 1 1/2 Pfund Haferflocken für 4,50 M, 9 Pfund Gemüse für 2,70 M, 1 Pfund Marmelade für 4 M und 1/2 Pfund Erbsen für 2,70 M verschafft. Ihr wöchentliches Mindestbedürfnis für Nahrungsmittel würde also 31 M kosten. Ein Mann benötigt wöchentlich etwa 7x3000 = 21.000 Kalorien. Die 4.200 Kalorien, die er mehr benötigt als eine Frau, könnte er sich zuführen in Form von noch 1 1/2 Pfund Erbsen für 2,70 M; 1/2 Pfund Margarine

# Vertrauensleute! Pünktliche Bedienung der Mitglieder ist das wirksamste Mittel gegen die Fluktuation!

für 11,25 M, 1/2 Pfund Reis für 6 M, 1 Pfund Salzheringe für 5,25 M, 1 Pfund Äpfel für 2,50 M. Sein wöchentlicher Mindestbedarf für Nahrungsmittel würde also 59 M kosten. Eine Familie von Mann, Frau und zwei Kindern von sechs bis zehn Jahren würde mit 124 M wöchentlich für Nahrung auskommen.

Rechnet man für den Mindestbedarf an Wohnung den Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Zentner Brennstoff und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas (was alles für den Meinstehenden reichlich ist, aber durch seine hier nicht berücksichtigten Mehrausgaben im Wirtschafts aufgetrieben wird), so ergeben sich als Wochenbedarf für Wohnung 8 M, für Heizung 13,50 M, für Beleuchtung 6 M.

Für Bekleidung, d. h. für Beschaffung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleidern und Wäsche, sind mindestens anzusetzen: Mann 45 M, Frau 30 M, Kind 15 M.

Für alle sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben (Wäschereinigung, Fahrgehalt, Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 25 Proz. machen müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich somit für den März 1920 in Groß-Berlin:

	Mann	Ehepaar	Ehepaar m. 2 Kindern
Ernährung . . . . .	59	90	123
Wohnung . . . . .	8	8	8
Heizung, Beleuchtung . . . . .	20	20	20
Bekleidung . . . . .	45	75	105
Sonstiges . . . . .	33	48	64
	165	241	320

Auf den Arbeitstag umgerechnet beträgt der notwendige Mindestverdienst für einen alleinstehenden Mann 27 M, für ein kinderloses Ehepaar 40 M, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von sechs bis zehn Jahren 53 M. Auf das Jahr umgerechnet beträgt das Existenzminimum für den alleinstehenden Mann 8600 M, für das kinderlose Ehepaar 12800 M, für das Ehepaar mit zwei Kindern 18700 M.

Vom März 1914 bis zum März 1920 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 18,75 M auf 165 M, d. h. auf das 9,3fache für ein kinderloses Ehepaar von 22,30 M auf 241 M, d. h. auf das 10,8fache, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 28,80 M auf 321 M, d. h. auf das 11,2fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Marktlage jetzt um 2 bis 10 P. wert.

## Allgemeines

Die das Betriebsrätegesetz gegenständig beurteilt und setzt die „Deutsche Landeszeitung“ (Nr. 26) die sagt, daß nicht nur das deutsche Unternehmertum an der Sinnlosigkeit des Planes zugrunde gehen werde, sondern daß wir nach der Einführung der Betriebsräte wahrscheinlich auch den letzten Kredit im Auslande verlieren werden. Man kann sich draußen beim besten Willen nicht vorstellen, daß eine Fabrik gut zu arbeiten vermag, wenn ihren Leitern unauffällig in die Wundungen hineingeredet wird. Da in die Betriebsräte wahrscheinlich, wie das immer der Fall ist, nicht die sachverständigen und vernünftigen Arbeiter, sondern die größten Raufputzer gelangen werden, so sind dauernde innere Kämpfe und Reibungen unvermeidlich, die selbstverständlich die Leistungsfähigkeit der betroffenen Werke vorläufiglich herabsetzen werden. Uebrigens noch als den Großunternehmungen wird das neue Gesetz dem Mittelstande mitteilen. Man denke doch nur daran, was es bedeutet, wenn jeder Handwerker mit fünf Gesellen einen Betriebsmann auf die Nase gesetzt bekommt, oder wenn der Handwerker, der neben einem Mecht noch vier halbwillige weibliche Hilfskräfte nötig hat, in diesem Mecht von Staatswegen einen Aufpasser an die Seite gestellt bekommt, der bei Entlassungen und Kündigungen mitreden darf.

Die Unabhängigen und Kommunisten dagegen behaupten, das Gesetz sei ein Verkauf und Verrat an der Arbeiterklasse.

**Staatliche Wohnungsfürsorge.** Die Preussische Regierung hat beschlossen, gemeinnützigen Bauvereinigungen, denen Beamte und Arbeiter des Staates in größerer Anzahl angehören, die Aufbringung der Zinsen für zweite Hypotheken dadurch zu erleichtern, daß aus Staatsmitteln Zinszuschüsse gewährt werden. Dieselben sollen in der Regel den Zinsen Teil der zu zahlenden Zinsen abdecken, der über die 4%ige Verzinsung hinausgeht. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind an die Regierungspräsidenten zu richten. Die Gewährung der Zuschüsse soll in möglichst entgegenkommender Weise erfolgen und den Wünschen der gemeinnützigen Bauvereinigungen in weitestgehendem Maße Rechnung getragen werden. Weitere Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für staatliche Angestellte stehen bevor.

**Streikpläne.** Eine Konferenz unter unabhängigen Leitung stehender „Arbeitslosenräte“ des Vogtlandes nahat

## Am 24. April ist der siebenzehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

folgende Entschliessung zu dem Gesetzentwurf über die Einführung der Arbeitslosenversicherung an:

„Die am 8. Februar 1920 in Plauen im Gewerkschaftshaus „Schillerpark“ tagende Bezirkskonferenz der Arbeitslosenräte des Vogtlandes protestiert auf das Entschiedenste gegen die Vergewaltigungspolitik, wie sie von der angeblich sozialdemokratischen Regierung gegen die Arbeiter für die kapitalistische Gesellschaft getrieben wird. Nachdem durch die Spottgeburt von Betriebsrätegesetz die Arbeiter jeglichen Einflusses in den Betrieben beraubt worden sind, geht die Regierung daran, ein Gesetz zu schaffen, das die Arbeiter für ihre Arbeitslosigkeit selbst haftbar macht.

Der Entwurf der Reichsregierung über Arbeitslosenversicherung ist nicht ein Entwurf zur Versicherung der Arbeitenden gegen Arbeitslosigkeit, sondern, indem er Arbeitende gegen Arbeitslose auspielt, der Versuch, die Arbeiter vollends in das Sklavennetz des privatkapitalistischen Unternehmertums zurückzuführen.

Die Konferenz erklärt, daß sie alles tun wird, um durch Ausklärung — in Gemeinschaft mit den noch in Arbeit stehenden — den Entwurf nicht zum Gesetz werden zu lassen.

Die Konferenz fordert, daß der Landes-Gewerkslosenrat sofort Schritte unternimmt, um in diesem Sinne in ganz Sachsen zu wirken.

So malt sich in diesen Däpfen die Welt. Anstatt den Gesetzentwurf zu begrüßen, der den heutigen unbilligen Zuständen ein Ende bereiten soll, ist von „Sklavennetz“ die Rede. Mit diesen Menschen ist nicht mehr zu diskutieren.

## Wirtschaftliche Bewegung

Bezirk Rattowitz.

**Oberglogau.** Anlässlich der Lohnregelung mit dem Baumeister B. in Oberglogau hatten wir einen Briefwechsel, der verdient, weiteren Kollegenkreisen bekannt zu werden. Zur Vorgeschichte des Falles sei folgendes bemerkt:

Von unseren Kollegen in Oberglogau wurde Beschwerde eingereicht, daß Baumeister B. den Tariflohn ab 14. 2. noch nicht gezahlt hätte. Verhandlungen der Kommission mit B. blieben erfolglos. Wir schrieben sofort am 13. 3. nach Kenntnis des Sachverhalts an B. einen Brief, in welchem wir ihn aufforderten, den Tariflohn unverzüglich zur Auszahlung zu bringen. Wir erhielten darauf folgende Antwort:

„Im Besth Ihres Schreibens vom 13. d. M. muß ich ganz energisch gegen die Forderung Einspruch erheben, daß ich mich weigere, den Tariflohn zu zahlen, und daß ich aus diesem Grund Arbeiter entlassen habe. Die Entlassung der Leute erfolgte lediglich aus dem Grund, daß dem Bauherrn das Weiterarbeitenlassen auf Grund des neuen Tarifs zu teuer ist und er den Bau einstellte.

Betreffs der wenigen von mir noch beschäftigten Leute muß ich bemerken, daß Verhandlungen über deren Weiterbeschäftigung mit dem betreffenden Bauherrn schweben, welche wohl im Laufe dieser Woche zum Abschluß kommen.“

Schachtungsvoll

Unterschrift.

Tropfen warden sich unsere Kollegen nochmals an uns, weil B. den Tariflohn nur ab 13. 3. gezahlt hatte, von einer Nachzahlung ab 14. 2. aber nichts wissen wollte. Die energische Entrüstung des B. ist also gänzlich unberechtigt gewesen. Wir wandten uns also nochmals schriftlich an B. und forderten, daß der Tariflohn allen bei ihm beschäftigten Leuten ab 14. 2. 20 nachgezahlt würde. Gleichzeitig bemerkten wir, daß nach unserer Auffassung Tarifverträge dazu da sind, daß sie innegehalten werden und nicht, daß man an ihnen herumhandelt. Darauf erhielten wir folgende Antwort:

„Zu Ihrem Schreiben vom 31. v. M. weise ich entschieden die darin gemachte Bemerkung zurück, daß ich an bestehenden Verträgen herumhandelt habe. Die Nachzahlung ist sofort erfolgt als es mir überhaupt möglich war.

Unliegend lege ich Ihnen die Abschrift eines Schreibens des polnischen Verbandes vor, damit Sie daraus lernen, wie man an Arbeitgeber schreibt. Wir Deutsche sind auch nicht gewöhnt, von Verbänden dauernd mit Drohungen und groben Aussetzungen behandelt zu werden.“

Schachtungsvoll

Unterschrift.

Und nun hier der Brief des Verbandes von Golla und Kowalecki:

„Der Vereinbarung im Reichsarbeitsministerium am 13. Februar in Berlin nach ist vom 14. Februar ab im Kreise Kaufleute, Maurern, Zimmerleuten, Gemeinodarbeitern, Zement- und Baufeldarbeitern eine Leucrungszulage von 1 M zu den bisherigen Löhnen zu zahlen. Die bei Ihnen beschäftigten Leute beschwerten sich, daß Sie die Löhne nicht zahlen. Sie bitten Sie, die Löhne vom 14. Februar rückwirkend zahlen zu wollen und erwarten eine Rück-

äußerung, ob Sie geneigt sind, unserem Vorschlage stattzugeben.

Da mit dem 31. März der bisherige Tarifvertrag abläuft, machen wir Ihnen den Vorschlag, baldmöglichst Verhandlungen mit uns anzubahnen betreffs Abschließung eines neuen Tarifvertrages für das besetzte Gebiet in Oberglogau.“

Schachtungsvoll

Unterschrift.

Wir sind der Ansicht, daß bei bestehenden Tarifverträgen überhaupt keine Rede von „Geneigtsein“ und „Vorschlägen stattgeben“ sein kann. Mit welchem Rechte übrigens berufen sich die Organisationszerstörer Golla, Krupla usw. auf eine Vereinbarung, an deren Zustandekommen ihnen auch nicht das geringste Verdienst zukommt?

Wenn B. den Vertrag, wie es einfach selbstverständlich sein sollte, erfüllt hätte, wäre überhaupt jeder Briefwechsel überflüssig gewesen. Wir vertreten Arbeiterinteressen, und da kann es uns gleichgültig sein, ob uns ein Unternehmer seine Gunst schenkt oder nicht. Zum Schweigen haben wir keine Veranlassung. Das überlassen wir neidlos den Golla, Krupla und Konsorten.

## „Der Idealismus der Gewerkschaftsgründer“

Zu diesem Aufsatze in Nr. 14 der „Baugewerkschaft“ wird uns von einem Verbandsveteranen geschrieben:

„Mit viel Interesse bin ich den Ausführungen in dem Artikel „Der Idealismus der Gewerkschaftsgründer“ gefolgt. Wenn Lesen dieses Artikels gehen mir die einzelnen Entwidlungsphasen unseres Verbandes in Hannover durch den Kopf. Seit 1901 stehe ich in der Bewegung unseres Verbandes. In den ersten Jahren unseres Bestehens wurde jeder Posten im Verbands unentgeltlich verwaltet, jeder an dem Tage, den er auszufüllen befähigt war. In den Jahren 1906 bis 1910 hatte sich die Mitarbeit schon verschlechtert. Die Verwaltungskreise bekam zur Führung der Geschäfte einen freigestellten Kollegen. Jetzt glaubte die Mehrzahl der Kollegen, ihre Mitarbeit sei nicht mehr nötig. „Wir haben ja einen Beamten, der kann die Arbeit allein machen“, so oder ähnlich meinten sie. Einige alte Kollegen standen dem Lokalbeamten mit alter Treue als Mitarbeiter zur Seite. Aber es war doch offenkundig, daß bei der Masse der Mitglieder der Idealismus eine Abnahme erfahren hatte. Während des Krieges hat sich die Zahl der Mitarbeiter im Verbands weiter verringert. Wiederum verbanken wir es der Treue der älteren Kollegen, daß mit Hilfe des Kollegen Jumbrod das Gefüge der Organisation gut zusammengehalten wurde. An den aus dem Felde zurückgekehrten Kollegen haben wir leider starke Enttäuschungen erlebt. Wir hatten gehofft, daß diese Kollegen mit gesteigerter Energie im Verbands mitarbeiten würden, mußten aber erleben, daß die Erlebnisse und Eindrücke der Kriegsteilnehmerchaft dem Idealismus recht wenig förderlich gewesen sind. Namentlich bei den jüngeren Kollegen tritt nicht selten trasser Egoismus zutage, zum Teil ist es auch nur blanke Mörgelesucht. Wenn auch teilweise berechtigte Beschwerden vorliegen, dann sollte man diese durch sachliche Kritik zu überwinden suchen, niemals aber, wie es leider in Hannover manchmal der Fall war, durch verletzende persönliche Kritik. Kollegen! Wir wollen alle zum Besten des Verbandes arbeiten. Dazu gehört, daß wir stets und überall die Sache über die Person stellen. Hauptächlich den jüngeren Kollegen möchte ich zurufen: Entzieht eure Mitarbeit dem Verbands nicht, sondern stellt euch bereitwillig zur Verfügung, wo immer eure junge, unverbrauchte Kraft gebraucht wird. Namentlich jetzt in der Agitation stellt euren Mann. Auf den Schultern der Jugend ruht die Zukunft des Verbandes. Handelt nach dem Wort:

„Was du ererbst von deinen Vätern hast, Erwirb es, um es zu besitzen!“

U. K.-G., Hannover.

## Verbandsnachrichten

**Batum.** Jüngst fand unsere diesjährige Generalversammlung statt, die gut besucht war. Aus dem Jahresbericht geht hervor, daß den Kollegen durch die Tätigkeit des Verbandes wesentliche Werte gesichert wurden. In drei Perioden steigerten wir den Lohn auf 2,70 M pro Stunde. Wenn auch die Unternehmer unserer Forderungen an sich Verständnis entgegenbrachten, so kommen sie doch immer wieder mit dem Einwand: Die Steigerung der Löhne vermindert die Baukunst. Dadurch haben sie in gewissen Kreisen eine Stimmung ausgelöst, die sonst nicht zur Geltung käme, sich aber letzten Endes gegen das eigene Gewerbe richtet! Schon richtiger wäre's, man stellte die wesentlichen Ursachen der Preissteigerungen bei Kriegsgewinnlern, Großbauern und Schiebern fest. Wir Arbeiter müssen heute lediglich unsere Kaufkraft in Einklang zu unseren Ausgaben bringen. Dieser realen Tatsache müssen auch die Unternehmer Rechnung tragen. Zeitgemäher Gemeinschaftsinn sei die Plattform gesunden Auskommens. Unsere Arbeitsgemeinschaft sollte die Verschiebung von Baumaterial gegen Austausch von Speid, Futter, etc. unterstützen. Wir verlangen von den Behörden eine Kontrollstelle über den Verbleib der durch die Verteilung stellen an die Händler gelieferten Mengen. Ungulänglich ist die Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz seitens der Unter-

